

Kindergartenpflicht – MERKBLATT

Hintergrund für die Einführung der Kindergartenpflicht ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zielsetzung dieser Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 1 ist es, allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozio-ökonomischen Herkunft zu bieten.

Rechtsgrundlage in Oberösterreich ist die Novelle zum Oö. KBG, LGBl. Nr. 59/2010.

▪ **Kindergartenpflicht:**

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

▪ **Ausnahmen:**

- Kinder, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen oder
- Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind (freiwilliger Besuch zulässig).

▪ **Beginn und Ende:**

- Beginn: 2. Montag im September.
- Ende: Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz.

Hinweis:

Keine Kindergartenpflicht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien.

▪ **Gerechtfertigtes Fernbleiben:**

- Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern;
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 3 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

▪ **Abmeldung:**

- Kindergartenpflichtige Kinder können unter folgenden Voraussetzungen vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn
 - ihnen der Besuch auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder
 - wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.

Link: www.bmwfj.gv.at > Familie > Kinderbetreuung > Gratiskindergarten und verpflichtender Besuch > Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen > Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt

- Die Landesregierung hat innerhalb **1 Monats** die Abmeldung zu untersagen, wenn die oben angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- Sollten die Voraussetzungen nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 vorzuschreiben.
- Mitteilung bei Verletzung der Kindergartenpflicht:
 - Die Landesregierung teilt der Bezirksverwaltungsbehörde jene Kinder mit, die trotz bestehender Kindergartenpflicht keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
 - Die Rechtsträger haben der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die gesetzliche Mindestanwesenheit unterschreiten.
- Sanktionen:
Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,- Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

Aufgabe des Kindergartens / der bewilligten Sonderform gemäß § 23 Oö. KBG

Die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Aktuelle fachliche Grundlage BildungsRahmenPlan + Modul für die 5-Jährigen.

Link: www.bmwfj.gv.at > Familie > Kinderbetreuung > Gratiskindergarten und verpflichtender Besuch > Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen > Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen sowie Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen

Pädagogisches Konzept gemäß § 5 Oö. KBG

Im pädagogischen Konzept ist darzustellen, wie die Förderung der Schulfähigkeit unter Berücksichtigung der didaktischen Prinzipien und der frühkindlichen Lernformen und unter Ausschluss schulartigen Unterrichts erfolgen soll.

Das pädagogische Konzept ist auf den aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung abzustimmen.

Aufgaben der Eltern

1. Die gesetzliche Verbindlichkeit der allgemeinen Kindergartenpflicht ist analog zur Schulpflicht auszulegen. Ein tageweiser oder zeitlich flexibler Besuch ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.
2. Die Kindergartenpflicht kann nur in einem Kindergarten oder nur in einer bewilligten Sonderform gemäß § 23 Oö. KBG erfüllt werden.
Der Besuch von zwei oder verschiedenen Einrichtungen (Splitting) ist ausgeschlossen (Analogie zum Schulbesuch).
Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein kindergartenpflichtiges Kind, entsprechend der in der Kindergartenordnung festgelegten Anwesenheitszeit pünktlich und regelmäßig besucht.

Die dazu erforderlichen Informationen und Formulare sind unter www.ooe-kindernet.at unter dem Link "Gratiskindergarten / Formulare und Muster" zum Download verfügbar.